

Kostensenkung durch zertifizierte Energiemanagementsysteme

Anreizsysteme verschaffen zusätzlich Vorteile

Umweltrecht

Im Rahmen von politischen Anreizen zur Einsparung von Energie rücken Energiemanagementsysteme nach DIN EN 16001 oder DIN ISO 50001 immer mehr in den Fokus. So können stromintensive Unternehmen mit Nachweis einer entsprechenden Zertifizierung einen erheblichen Teil der EEG-Umlage sparen. Außerdem ist vorgesehen, dass Energiesteuerrückerstattungen zukünftig an die Einführung eines Energiemanagements geknüpft werden.

Neben diesen Kostensenkungsmöglichkeiten bringt der Einsatz von Energiemanagementsystemen auch unmittelbare Vorteile: Alle energierelevanten Abläufe und Vorgänge werden analysiert, dokumentiert und die Energieströme transparent dargestellt. Durch diese fundierte Datengrundlage lassen sich Einsparpotenziale identifizieren, um so die Energieeffizienz im Unternehmen zu steigern und letzten Endes die Energiekosten zu senken.

Minderung der EEG-Umlage

Durch die bisher kontinuierliche Steigerung der EEG-Umlage ist die Implementierung eines Energiemanagementsystems mehr als lohnenswert. Erst kürzlich gab die Bundesnetzagentur die neue EEG-Umlage für 2012 bekannt, welche auf einen Wert von 3,592 Cent pro kWh steigen wird. Mit der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) im Sommer 2011 haben sich auch die Anspruchsvoraussetzungen für die Minderung der EEG-Umlage geändert:

Künftig soll der Mindeststromverbrauch für Unternehmen zur Einsparung der EEG-Umlage von bisher mindestens 10 GWh auf 1 GWh reduziert werden. Neu ist auch, dass sich die Beantragung der Reduzierung künftig nicht mehr auf das abgeschlossene Geschäftsjahr bezieht, sondern auf den Zeitpunkt der Antragsstellung. Ferner wurde die Rahmenbedingung bezüglich des Verhältnisses zwischen stromtragenden Kosten und der Bruttowertschöpfung von 15 % auf 14 % gesenkt.

Mit folgender Auflistung wird deutlich, wie viel Prozent der EEG-Umlage bei den jeweiligen Verbräuchen eingespart werden kann:

Auszug aus § 41 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2012

„Für Unternehmen, deren Strombezug [...]

1. mindestens 1 GWh betragen hat, wird die EEG-Umlage hinsichtlich des an der betreffenden Abnahmestelle im Begrenzungszeitraum selbst verbrauchten Stroms
 - a. für den Stromanteil bis einschließlich 1 GWh nicht begrenzt,
 - b. für den Stromanteil über 1 bis einschließlich 10 GWh auf 10 % der ermittelten EEG-Umlage begrenzt,
 - c. für den Stromanteil über 10 GWh auf 1 Prozent der ermittelten EEG-Umlage begrenzt und
 - d. für den Stromanteil über 100 GWh auf 0,05 Cent je kWh begrenzt oder
2. mindestens 100 GWh und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mehr als 20 % betragen hat, wird die EEG-Umlage auf 0,05 Cent je kWh begrenzt.“

Beispiel: Ein Unternehmen mit einem Stromverbrauch von 30 GWh würde etwa 1.000.000 Euro an EEG-Umlage weniger zahlen.

Nur Unternehmen mit einem Stromverbrauch unter 10 GWh benötigen aktuell noch keine Zertifizierung ihres Energiemanagements.

Energiesteuerrückerstattung

Die Voraussetzung für die Energiesteuererstattungen ist im Gegensatz dazu nicht so komplex. Neben Mindestverbrauchswerten für die jeweiligen Energieträger, wie Heizöl, Erdgas, Flüssiggas oder Strom sollen Unternehmen ab dem Jahr 2013 ebenfalls nach DIN EN 16001 oder DIN ISO 50001 zertifizierte Energiemanagementsysteme nachweisen. Hier fehlt allerdings noch die konkrete Rechtsgrundlage, welche sich aktuell noch in der politischen Diskussion befindet. Bei einem Stromverbrauch von 10 GWh im Jahr können somit zusätzlich etwa 40.000 Euro der Stromsteuer rückerstattet werden.

Autoren: Mark Junge, Tim Fischer, Andrea Mews Limón GmbH

- Dr. Mark Junge, Geschäftsführung
Limón GmbH
Große Rosenstraße 21, 34117 Kassel
Tel.: 0561/220 704-35,
E-Mail: junge@limon-gmbh.de
www.limon-gmbh.de



Dr. Mark Junge